
2949/AB XXIII. GP

Eingelangt am 20.02.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Der Rechnungshof

Anfragebeantwortung

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Birgit Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Dezember 2007 unter der Nr. 2966/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „atypische und prekäre Beschäftigung im Rechnungshof“ gerichtet.

Ich erlaube mir vorab auf die vom Rechnungshof im Rahmen der Wissensbilanz veröffentlichten Personalkennzahlen zu verweisen, die nach dem anerkannten Wissensbilanzmodell von Koch und Schneider das „Humanvermögen“ des Rechnungshofes darstellt und so weitgehend auch auf die im Rahmen der Anfrage gestellten Fragen eingeht.

Die Wissensbilanz des Rechnungshofes steht unter www.rechnungshof.gv.at unter der Rubrik „Berichte“ → „Leistungsberichte“ zur Verfügung.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1), 2), 3) und 6)

Mit Stichtag 1. Jänner 2008 waren im Rechnungshof 23 Personen, das sind 7,7 % der Beschäftigten des Rechnungshofes, teilzeitbeschäftigt. Davon sind eine Person männlichen und 22 Personen weiblichen Geschlechts. Von diesen 23 Teilzeitkräften waren zwölf im Unterstützungsdienst (Schreib- und Kanzleikräfte, Reinigungsdienst) und elf im Prüfungsdienst tätig.

Weitere sechs Personen (2 % der Beschäftigten des Rechnungshofes), davon zwei männlich und vier weiblich, sind derzeit befristet beschäftigt. Dies ist auf das einjährige Probefristverhältnis am Beginn der Tätigkeit im Rechnungshof zurückzuführen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit befristeten Dienstverträgen (befr. DV) waren im Prüfungsdienst tätig.

Hinsichtlich des Alters bzw. Geburtsjahrganges sowie der höchsten abgeschlossenen Ausbildung wird auf nachstehende Tabellen verwiesen:

Jahrgang	19..	49	56	57	58	59	62	63	64	65	66	68	69	70	72	73	74	75	76	79	Gesamt
Anzahl Teilzeit		1	1	1	1	0	1	2	3	1	1	3	2	2	1	1	0	0	1	1	23
Anzahl befr. DV						1					1		1				1	1	1		6

	Pflichtschule	Handelsschule	Reifeprüfung	Hochschule/ Universität	Gesamt
Anzahl Teilzeit	1	10	5	7	23
Anzahl befr. DV	0	0	0	6	6

Im Rechnungshof wurden keine Werkverträge in dienstnehmerähnlicher Vertragsform abgeschlossen.

Die Gebäudereinigung, die Fernsprechvermittlung und teilweise Leistungen im IT-Bereich werden durch Fremdfirmen abgedeckt. Der Rechnungshof hat daher weder Einfluss auf noch weiterführende Informationen über Alter und Ausbildungsstand von bei diesen Firmen beschäftigten Personen.

Weitere Arbeitsverhältnisse in den ebenfalls in der Anfrage erwähnten Vertragsformen (freie Dienstverträge, geringfügige Beschäftigungen, Praktikanten, Leiharbeitsverhältnisse) bestanden mit 1. Jänner 2008 nicht.

Zu den Fragen 4) und 5)

Der Rechnungshof ersucht um Verständnis, dass von der Beantwortung dieser Fragen wegen des damit verbundenen übermäßigen Zeit- und Verwaltungsaufwandes zur Erhebung der notwendigen Daten Abstand genommen werden muss.

Zu Frage 7)

Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von besonderen Beschäftigungsverhältnissen ist in den einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen geregelt. Es bestehen diesbezüglich zum Teil auch Rechtsansprüche der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer.

Darüber hinaus lagen den Teilzeitdienstverhältnissen im Rechnungshof entsprechende Anträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Grunde. Die Motivation hierfür war überwiegend die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Neu aufgenommene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Prüferinnen und Prüfer) haben im Rechnungshof ein Probejahr zu absolvieren. Aus diesem Grund werden mit ihnen befristete Dienstverhältnisse zur Erprobung der Eignung (ein einjähriges Probendienstverhältnis) abgeschlossen.

Zu Frage 8)

Der Rechnungshof verweist auf die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf das Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG).

Zu Frage 9)

Die für den Rechnungshof erforderlichen Planstellen sind im Stellenplan geregelt. Der Rechnungshof findet mit den im Stellenplan geregelten Planstellen das Auslangen. Für die Wahrnehmung der dem Rechnungshof verfassungsrechtlich übertragenen Aufgaben ist die budgetäre Bedeckung erforderlich.